

# ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT

**des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber  
und Verwaltungsfachleute**

Stand dieser Ausgabe  
15. November 2022

In Kraft ab  
1. Januar 2023

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines</b>	<b>3</b>
Art. 1.1 Geltungsbereich	3
Art. 1.2 Definition des Spesenbegriffs	3
Art. 1.3 Grundsatz der Spesenrückerstattung	3
<b>2. Entschädigungen</b>	<b>3</b>
Art. 2.1 Grundentschädigung	3
Art. 2.2 Sitzungsgelder	3
Art. 2.3 Veranstaltungen VZGV	3
<b>3. Fahrkosten</b>	<b>3</b>
Art. 3.1 Grundsatz	3
Art. 3.2 Bahnreisen (inkl. Tram- und Busfahrten)	3
Art. 3.3 Dienstfahrten mit Privatwagen	3
<b>4. Verpflegungskosten</b>	<b>4</b>
Art. 4.1 Verpflegungskosten	4
<b>5. Übernachtungskosten</b>	<b>4</b>
Art. 5.1 Hotelkosten	4
<b>6. Weitere Ausgaben</b>	<b>4</b>
Art. 6.1 Kleinausgaben	4
<b>7. Administrative Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 7.1 Spesenabrechnung und Visum	4
<b>8. Inkrafttreten</b>	<b>4</b>
Art. 8.1 Inkrafttreten	4

---

## 1. Allgemeines

Geltungsbereich	<b>Artikel 1.1</b> Dieses Entschädigungsreglement gilt für den Vorstand, die Kommissionen und Fachsektionen des VZGV sowie Personen, welche eine offizielle Delegation durch den VZGV wahrnehmen.
Definition des Spesenbegriffs	<b>Artikel 1.2</b> Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen, die einer berechtigten Person im Interesse des VZGV angefallen sind. Sämtliche berechnete Personen sind verpflichtet, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglements möglichst tief zu halten.
Grundsatz der Spesenrückerstattung	<b>Artikel 1.3</b> Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Spesen effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet werden. Pauschalen werden gemäss Anhang gewährt.

## 2. Entschädigungen

Grundentschädigung	<b>Artikel 2.1</b> Bei der Grundentschädigung handelt es sich um Pauschalen, welche im Anhang festgelegt sind. Mit der Grundentschädigung abgegolten sind die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und gesellschaftlichen Anlässen. Ebenso enthalten ist die freiwillige Teilnahme (keine offizielle Delegation) an weiteren Anlässen und Veranstaltungen des VZGV und dem VZGV nahestehenden Institutionen.
Sitzungsgelder	<b>Artikel 2.2</b> Die Teilnahme an Sitzungen oder Tagungen und Anlässen in offizieller Funktion wird mit einem Sitzungsgeld entschädigt, welches im Anhang festgelegt ist. Sitzungen und weitere Aufwendungen sind im vorgeschriebenen Formular (Sitzungs- und Spesenliste) aufzuführen. Personen, welche eine durch den Vorstand, eine Kommission oder eine Fachsektion formell festgelegte Delegation wahrnehmen, haben ebenfalls Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern sie für diese Aufgabe nicht über den Arbeitgeber oder die zuständige Organisation entschädigt werden. Die temporäre Mitwirkung von Personen aus Gemeinden und Städten in Projekten wird situativ und projektspezifisch honoriert, bspw. auch in Form eines gemeinsamen Essens oder Anlasses.
Veranstaltungen VZGV	<b>Artikel 2.3</b> Veranstaltungen des VZGV werden den in offizieller Funktion teilnehmenden Vertretern des VZGV nicht in Rechnung gestellt.

## 3. Fahrkosten

Grundsatz	<b>Artikel 3.1</b> Bezüglich Fahrten im Auftrag des VZGV gilt nachstehende Priorisierung: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Benützung der Öffentlichen Verkehrsmittel;</li><li>2. Verwendung der privaten Fahrzeuge.</li></ol>
	<b>Artikel 3.2</b> Für Reisen sind Personen berechnigt, im Zug die 1. Klasse zu benützen. Innerhalb des Kantons Zürich werden die Kosten für ein Billett 2. Klasse übernommen.

Bahnreisen (inkl.  
Tram- und Busfahr-  
ten)

### **Artikel 3.3**

Dienstfahrten mit Pri-  
vatwagen

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen (siehe auch 2.1.). Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist.

Kilometerentschädigung Auto: CHF 0.70

Mit der Kilometerentschädigung sind grundsätzlich sämtliche Kosten, Risiken und Schäden aus der Benutzung des privaten Fahrzeugs abgedeckt.

Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug/Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

## **4. Verpflegungskosten**

### **Artikel 4.1**

Verpflegungskosten

Es besteht kein genereller Anspruch auf Entschädigung der auswärtigen Verpflegung. Wenn es im Interesse des VZGV liegt, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Vorstandsmitglied auswärtige Verpflegungskosten vergütet werden (Einladung Drittpersonen, Vorstands-/Kommissionssessen, etc.). Gleiches gilt für Sitzungen bei einer Dauer von mindestens einem halben Tag.

## **5. Übernachtungskosten**

### **Artikel 5.1**

Hotelkosten

Es besteht kein genereller Anspruch auf Entschädigung von Übernachtungskosten. Entschädigt werden die effektiven Hotelkosten gemäss Originalbeleg, wobei allfällige Privat- auslagen (z. B. Privattelefone) von der Hotelrechnung in Abzug zu bringen sind.

## **6. Weitere Ausgaben**

### **Artikel 6.1**

Kleinausgaben

Kleinausgaben, wie z.B. Parkgebühren, werden grundsätzlich – soweit sie geschäfts- bedingt sind – gegen Originalbeleg vergütet.

## **7. Administrative Bestimmungen**

### **Artikel 7.1**

Spesenabrechnung  
und Visum

Für die Spesenabrechnung ist das vom VZGV vorgeschriebene Formular zu benützen. Die Spesenabrechnungen sind in der Regel einmal jährlich zu erstellen. Das zuständige Vor- standsmitglied (Ressort Finanzen) legt zusammen mit der Geschäftsstelle den Ablauf fest.

## **8. Inkrafttreten**

### **Artikel 8.1**

Dieses Spesenreglement tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2023 in Kraft. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle widersprechenden bzw. durch diesen Tarif ersetzten Beschlüsse aufgehoben.

## Anhang Spesenpauschalen

### **Vorstand VZGV**

Präsidium Vorstand:	Fr. 8'000.00
Mitglied Vorstand:	Fr. 3'000.00

Vorstandsressorts, welche nicht einer Fachkommission oder Fachsektion zugeordnet sind, werden nicht zusätzlich abgegolten. Nimmt ein Vorstandsmitglied mehrere Ressorts gleichzeitig wahr, erhält sie pro zusätzlichem Ressort eine zusätzlich halbe Mitgliedsentschädigung.

### **Fachkommissionen und Fachsektionen VZGV**

Präsidium:	Fr. 2'000.00
Zuschlag Präsidium Fachkommission Lernende:	Fr. 2'000.00
Mitglied:	Fr. 1'500.00
Zuschlag Mitglied Fachkommission Lernende:	Fr. 1'500.00

### **Revision**

Revisoren:	Fr. 500.00
------------	------------

### **Sitzungen** (siehe auch Art. 2)

Taggeld:	Fr. 240.00
Halbes Taggeld:	Fr. 130.00
Sitzungen bis 2 h:	Fr. 75.00

### **Bildungsreisen**

1 x pro Legislatur und Person:	Fr. 300.00
--------------------------------	------------